

Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Gemeinde Ense

Der Rat der Gemeinde Ense hat am 11.11.2025 folgende Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse beschlossen:

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

1. Geschäftsordnung des Rates.....	2
 1.1. Vorbereitung der Ratssitzungen	2
§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen	2
§ 2 - Ladungsfrist.....	3
§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung.....	3
§ 4 – Anzeigepflicht bei Verhinderung.....	3
 1.2. Durchführung der Ratssitzungen	3
 1.2.1. Allgemeines.....	3
§ 5 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen.....	3
§ 6 - Beschlussfähigkeit.....	4
§ 7 – Befangenheit von Mitgliedern des Rates	5
§ 8 – Teilnahme an Sitzungen	5
§ 9 - Fragerecht der Ratsmitglieder	5
§ 10 - Fragerecht von Einwohnern.....	6
 1.2.2. Gang der Beratungen	6
§ 11 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung.....	6
§ 12 - Redeordnung	7
§ 13 - Anträge zur Sache	7
§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung	8
§ 15 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache.....	8
§ 16 - Abstimmung.....	9
§ 17 - Wahlen.....	9
 1.2.3. Ordnung in den Sitzungen	10

§ 18 - Ordnungsgewalt und Hausrecht	10
1.3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit.....	11
§ 19 - Niederschrift	11
§ 20 - Unterrichtung der Öffentlichkeit	11
2. Geschäftsordnung der Ausschüsse	12
§ 21 - Regeln für Ausschüsse	12
§ 22 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse	13
3. Fraktionen	13
§ 23 - Bildung von Fraktionen	13
4. Datenschutz.....	14
§ 24 - Datenschutz	14
§ 25 - Datenverarbeitung.....	14
5. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	15
§ 26 - Schlussbestimmungen	15
§ 27 - Inkrafttreten.....	15

1. Geschäftsordnung des Rates

1.1. Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1 - Einberufung der Ratssitzungen

- (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche Stellvertretung.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch eine Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form durch die Einstellung in das elektronische Ratsinformationssystem. Bei technischen Problemen kann auf die Schriftform zurückgegriffen werden.
- (4) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden. Die Übersendung dieser Vorlagen richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. Absatz 1.

§ 2 - Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag in das elektronische Ratsinformationssystem eingestellt wurde bzw. im Falle von § 1 Abs. 3 S. 3 zur Post aufgegeben wurde. Die Fristen sind auch bei den gemäß § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung genannten öffentlichen Bekanntmachungen zu beachten.
- (2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladungsfrist bis auf den 3. Tag vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3 - Aufstellung der Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4 – Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen

1.2. Durchführung der Ratssitzungen

1.2.1. Allgemeines

§ 5 - Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) Jede Person hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind - außer im Falle des § 10 (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen.

(2) Für folgende Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit gemäß § 48 Abs.2 S.2 GO ausgeschlossen werden:

- a. Personalangelegenheiten,
- b. Liegenschaftssachen
- c. Auftragsvergaben,
- d. andere Vertragsangelegenheiten im Einzelfall,
- e. Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
- f. Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
- g. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs.1 GO)
- h. Prozessangelegenheiten

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge aus Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nicht-öffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2, S 3-5 GO).
- (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 6 - Beschlussfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister fest, ob ordnungsgemäß eingeladen wurde und ob der Rat beschlussfähig ist und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als Beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs.1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 7 – Befangenheit von Mitgliedern des Rates

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuseigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied im Sitzungsraum verbleiben, es hat sich jedoch erkennbar vom Sitzungstisch zurückzusetzen oder in den Zuschauerbereich zu wechseln.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit der Stellvertretung vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 8 – Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister und der Beigeordnete nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 5 GO).
- (3) Betreuungsbedürftigen Kindern von Ratsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nicht-öffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleibt.

§ 9 - Fragerrecht der Ratsmitglieder

- (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen, an den Bürgermeister zu richten (§ 47 Abs.2 GO). Anfragen sind mindestens fünf Arbeitstage vor dem Sitzungstag dem Bürgermeister zuzuleiten. Der Antrag und die Antwort werden in der Ratssitzung verlesen und erfolgen zusätzlich auf Verlangen des Fragestellers schriftlich. Nach der Beantwortung der Anfrage ist eine Zusatzfrage zulässig, die nach Möglichkeit in der Sitzung mündlich zu beantworten ist.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufga-

benbereich der Gemeinde fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Höchstdauer der Fragestunde wird auf 30 Minuten festgesetzt.

- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a. sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b. die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
 - c. die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 10 - Fragerecht von Einwohnern

- (1) Im öffentlichen Teil der Ratssitzung soll den Einwohnern Gelegenheit gegeben werden, mündliche Fragen an den Bürgermeister oder den Rat zu richten (§ 48 Abs.1 S.3 GO). Der Bürgermeister legt im Rahmen der Tagesordnung fest, wann diese Möglichkeit besteht. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.
- (2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller muss sich zu Beginn seiner Frage mit Namen und Wohnort vorstellen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens 2 Hauptfragen und 2 Zusatzfragen zu stellen.
- (3) Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall sofort mündlich durch den Bürgermeister. Er kann die Antwort Ratsmitgliedern überlassen, wenn Fraktionen, Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder angesprochen wurden. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

1.2.2. Gang der Beratungen

§ 11 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Der Rat kann beschließen,
 - a. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 48 Abs.1 S.5 GO zu erweitern
 - b. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - c. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - d. Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 48 Abs.2 und 3 GO i.V.m. § 5 Abs.2 GeschO handelt.

- (2) Der Ratsbeschluss nach Abs.1 ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, setzt der Rat durch Beschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. Wird ein entsprechender Antrag nach § 14 der Geschäftsordnung nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.

§ 12 - Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft die Tagesordnungspunkte einzeln auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 14 der Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen.
- (2) Wortbeiträge sind beim Bürgermeister durch Handzeichen anzumelden. Anmeldungen sind zulässig sofern der Tagesordnungspunkt noch nicht zur Abstimmung gestellt ist. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will und darauf hinweist.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Redezeit je Ratsmitglied und Tagesordnungspunkt beträgt im Regelfalle höchstens 10 Minuten. Sie kann für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 13 - Anträge zur Sache

- (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. Für Zusatz- und Änderungsanträge gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Anträge nach dem Absatz 1, die zusätzliche Haushaltsbelastungen zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.
- (3) Nach Beendigung der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 14 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a. auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
 - b. auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - c. auf Vertagung,
 - d. auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - e. auf Unterbrechung oder Beendigung der Sitzung,
 - f. auf Schluss der Rednerliste,
 - g. auf Schluss der Aussprache,
 - h. auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Anschließend ist über den Antrag abzustimmen. In den Fällen des § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung bedarf es keiner Abstimmung.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15 - Schluss der Rednerliste, Schluss der Aussprache

Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes beteiligt hat, kann beantragen, dass

- die Rednerliste geschlossen wird und nur noch die bis zu diesem Antrag vorgemerkten Redner ihren Wortbeitrag zu diesem Tagesordnungspunkt leisten können oder
- die Beratung des Tagesordnungspunktes ohne weitere Aussprache sofort beendet wird.

Vor der Abstimmung über diesen Antrag gibt der Bürgermeister die Namen der bereits vorgemerkten Redner bekannt.

§ 16 - Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Eine stillschweigende Abstimmung oder Beschlussfassung ist zulässig, wenn dabei ein Zweifel über den Willen der Mehrheit des Rates nicht besteht. Jedes Ratsmitglied kann verlangen, dass seine von der Mehrheit des Rates abweichende Abstimmung oder seine Stimmennthaltung in der Niederschrift besonders vermerkt wird.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung (§ 50 Abs.1 S.4 GO). Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Eine geheime Abstimmung gemäß § 50 Abs.1 S.5 GO erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 17 - Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt.
- (3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

1.2.3. Ordnung in den Sitzungen

§ 18 - Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können vom Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen.
- (3) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1 000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschließung für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Ratsmitglied widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung.
- (5) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch beim Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

1.3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 19 - Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse muss enthalten:
 - a. die Namen der anwesenden und der fehlenden Ratsmitglieder,
 - b. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 - c. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d. die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e. die gestellten Anträge,
 - f. die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - g. die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
- (3) Soll ein Bediensteter der Gemeindeverwaltung zum Schriftführer bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Verweigert der Bürgermeister oder Schriftführer die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einladung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte mit dafür zugelassenen Aufnahmegeräten von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer/der Schriftführerin und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbestrebungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Zu anderen als den v. g. Zwecken ist die Erstellung von Tonbandmitschnitten nicht zulässig.

§ 20 - Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Die Unterrichtung der Öffentlichkeit i.S.v. § 52 Abs.2 GO über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse des öffentlichen Teils gilt als geschehen, wenn die Presse in der Sitzung anwesend war. Zusätzlich soll die Niederschrift des öffentlichen Teils im Internet zur Einsicht bereitstehen.

- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

2. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 21 - Regeln für Ausschüsse

- (1) Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regeln enthalten (§ 58 Abs. 2 S. 1 GO).
- (2) Der/die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). Der/die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 dieser Geschäftsordnung bedarf.
- (4) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 6 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgehalten ist.
- (5) Der Bürgermeister und der Beigeordnete sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen.
- (8) § 13 und § 14 (Anträge zur Sache und zum Verfahren) dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohner keine Anwendung.

- (9) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie auch die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurde.
- (10) § 12 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

§ 22 - Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder von dem Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.

3. Fraktionen

§ 23 - Bildung von Fraktionen

- (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzugeben. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten (§ 56 Abs.4 S.2 GO).
- (4) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden (§ 56 Abs.4 S.3 GO). Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzugeben (§ 56 Abs.4 S.2 GO).

- (6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 4 DSG NRW i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO).

4. Datenschutz

§ 24 - Datenschutz

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Die Definition „personenbezogene Daten“ ergibt sich aus Art. 4 Nr. 1 DSGVO. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 25 - Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen,

wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Rat oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

5. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26 - Schlussbestimmungen

- (1) Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates geändert werden, wenn der Antrag dazu vorher auf die Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung des Rates gesetzt worden ist. Außerhalb der Tagesordnung kann über eine Änderung der Geschäftsordnung nicht entschieden werden.

§ 27 - Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Geschäftsordnung vom 01.07.2021 außer Kraft.